

Telefon: 233 (quer 16) - 31927
Telefax: 233 (quer 16) - 31902
Az: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb
München

Ausbau des Wertstoffhofes in der Lochhausener Straße

**Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21
Pasing-Obermenzing am 23.10.2007**

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11735

1 Anlage

Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 01.04.2008
Öffentliche Sitzung

Stichwort	Ausbau des Wertstoffhofes in der Lochhausener Straße
Anlass	Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21, Pasing-Obermenzing am 23.10.2007
Inhalt	Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21, Pasing-Obermenzing am 23.10.2007 fordert die Belassung und den Ausbau des Wertstoffhofes in der Lochhausener Straße.
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21, Pasing-Obermenzing am 23.10.2007 kann nicht gefolgt werden, da eine weitere Nutzung der Fläche als Wertstoffhof geltendem Recht (BauGB) widerspricht.

Ausbau des Wertstoffhofes in der Lochhausener Straße

Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 23.10.2007

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11735

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 01.04.2008 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die von der Bürgervereinigung Obermenzing initiierte Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 23.10.2007 fordert die Erhaltung und den Ausbau des Wertstoffhofes an der Lochhausener Straße. Als Begründung zum Antrag wird insbesondere ausgeführt, dass der Wertstoffhof durch die Bürger im Münchner Westen gut angenommen wird und günstig gelegen ist. Eine Verlegung wäre mit hohen Investitionskosten verbunden. Der Ausbau nach dem allgemeinen Standard wäre an Ort und Stelle günstiger zu bewerkstelligen. Eine Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange wäre auch andernorts nicht geringer als an der bisherigen Stelle.

Die Empfehlung betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München, weil die Bearbeitung der aufgeworfenen Fragestellung in der Landeshauptstadt München zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München gehört; die Behandlung liegt nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

1. Historie

Seit über 40 Jahren besteht an der Lochhausener Straße ein kleiner Wertstoffhof. Von Anfang an war klar, dass dieser Wertstoffhof an dieser Stelle nur vorübergehend angesiedelt sein kann. Zum einen ist die Fläche für einen modernen Wertstoffhof zu klein, zum anderen befindet sich das Grundstück im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bauvorhaben im Außenbereich sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, lediglich sog. privilegierte Vorhaben können dauerhaft zugelassen werden. Wertstoffhöfe gehören nicht zu diesen privilegierten Vorhaben. Der Standort als solches wurde in der Vergangenheit nur deshalb ausgewählt, da ein Wertstoffhof in diesem Stadtviertel dringend erforderlich war und an dieser Stelle schnell ein Provisorium errichtet werden konnte, da die Zufahrtswege gesichert waren.

Diese Übergangslösung verhinderte einen „Entsorgungsnotstand“ und gab dem Abfallwirtschaftsbetrieb München zugleich Zeit, ein geeignetes Grundstück für einen zeitgemäßen Wertstoffhof zu finden.

2. Gründe gegen den Standort Lochhausener Straße

- 2.1 Der Bereich, auf dem sich der Wertstoffhof befindet, beurteilt sich nach § 35 BauGB als Außenbereich. Gemäß den Vorgaben des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB dürfen Bauvorhaben – und als solches ist der Bau oder der Verbleib des Wertstoffhofes zu qualifizieren – nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Referat für Bauplanung und Bauordnung hat dem AWM jedoch mitgeteilt, dass dem Standort „Lochhausener Straße“ eine Vielzahl öffentlicher Belange entgegenstehen; so widerspricht die Belassung des Wertstoffhofes an Ort und Stelle insbesondere
- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Landwirtschaftliche Nutzfläche - § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
 - den Darstellungen des Landschaftsplanes (Regionaler Grünzug - § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
 - den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 35 Abs. 3, Nr. 5 BauGB)
 - dem Orts- und Landschaftsbild, das nachhaltig beeinträchtigt wird (§ 35 Abs. 3, Nr. 5 BauGB).
 - Zudem muss die Entstehung einer Splittersiedlung befürchtet werden (§ 35 Abs. 3, Nr. 7 BauGB).
- 2.2 Nachdem in der Vergangenheit keinerlei alternativen Flächen in der Umgebung gefunden wurden, die einen dauerhaften Verbleib eines Wertstoffhofes ermöglicht hätten, wurde dem Abfallwirtschaftsbetrieb München 1999 eine befristete Genehmigung nach Art. 62 BayBO für einen Wertstoffhof an der Lochhausener Straße erteilt.

Diese Genehmigung ist mittlerweile abgelaufen. Die Genehmigung wurde 1999 für das provisorische Lagergebäude nur unter der Bedingung erteilt, dass durch das damalige Amt für Abfallwirtschaft als Bauherr ein schlüssiges Konzept vorgelegt wird, in dem abschließend geklärt ist, dass die Nutzung bis zum Jahr 2004 tatsächlich aufgegeben wird. Dieses Konzept wurde damals vorgelegt.

Im einzelnen galt die Genehmigung vom 24.06.1999 befristet bis 31.12.2004 für ein Lager für Sperrmüll, bestehend aus Fertigteilgaragen und einer Genehmigung vom 07.09.1994, befristet bis 14.09.2004 für einen Sozialcontainer. Seit Ablauf der Genehmigung ist der Wertstoffhof an Ort und Stelle lediglich „geduldet“. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat jedoch bereits deutlich gemacht, dass der Wertstoffhof am jetzigen Standort Lochhausener Straße nicht länger genehmigt werden kann (zuletzt mit Schreiben vom 18.09.2007) und in jedem Fall schnellstmöglich aufzugeben ist. Es ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb München nicht möglich, die Entscheidung des Planungsreferates in Frage zu stellen, auch wenn ein geeigneter Ersatzstandort nur schwer zu finden ist.

Unabhängig von der bauplanungsrechtlichen Situation sprechen auch straßenverkehrsrechtliche Gründe gegen den Beibehalt des Wertstoffhofes an der derzeitigen Stelle. Sowohl die Polizeiinspektion 45 München-Pasing als auch das Kreisverwaltungsreferat-Verkehrsordnung berichten in ihren Stellungnahmen von Rückstauproblemen und Sichtbehinderungen. Die Lochhausener Straße weist im Bereich des Wertstoffhofes, Anwesen Nr. 32, keine Bebauung auf. Der Straßenverlauf beschreibt genau in Höhe des Wertstoffhofes eine langgezogene und unübersichtliche Innenkurve.

Bereits in den Jahren 1984 und 1987 wurde auf die straßenverkehrsrechtliche Situation (schlechte Sichtverhältnisse, Stauungen) am Wertstoffhof reagiert und einige Maßnahmen, wie die Einrichtung einer Zufahrt an der Nordseite der Sammelstelle und die Einrichtung von wegweisender Beschilderung, ergriffen. Dennoch besteht nach wie vor wegen der geringen Übersichtlichkeit beim Ausfahren aus dem Wertstoffhof eine gewisse Unfallgefahr. Die Kraftfahrer, welche aus Richtung Westen kommend, nach links in den Wertstoffhof einbiegen möchten, müssen in der Fahrbahn warten, so dass es gerade an besuchsstarken Tagen unmittelbar vor den Öffnungszeiten zu kurzfristigen Rückstauungen mit entsprechender Behinderung kommt. In den letzten Jahren haben sich deswegen auch immer wieder Unfälle ereignet.

3. Ausblick

Zwischenzeitlich konnte der Abfallwirtschaftsbetrieb München ein für einen modernen Wertstoffhof geeignetes Grundstück an der Mooswiesenstraße, Fl.Nr. 954 ermitteln, so dass mit einer Verlagerung des Wertstoffhofs bis Ende 2009 gerechnet werden kann.

Für das in Frage kommende Grundstück wird derzeit ein Bewertungsgutachten erstellt. Momentan befindet sich das Grundstück noch im Eigentum der Stadtwerke München. Im Rahmen erster Verhandlungsgespräche wurde seitens der SWM GmbH aber bereits die Bereitschaft zum Grundstückstausch signalisiert. Nach dem Vorliegen des Bewertungsgutachtens ist der Grundstückstausch in die Wege zu leiten und parallel hierzu werden die Neubauplanungen gemeinsam mit dem zuständigen Baureferat begonnen. Mit der Aufnahme der Nutzung auf dem neuen Grundstück wird es dann möglich werden, einen Wertstoffhof zu errichten, der den in München üblichen Standards entspricht. Der Standort Lochhausener Straße bleibt bis dahin bestehen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Helmut Pfundstein, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Johann Stadler, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing kann nicht entsprochen werden. Das Grundstück an der Lochhausener Straße ist für einen dauerhaften Betrieb eines Wertstoffhofes nicht geeignet.
2. Die Empfehlung Nr. 02-08 / E 00881 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing ist somit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing

Die/Der Vorsitzende

Die Referentin

Ellmaier
Bezirksausschussvorsitzende/r

Friderich
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München – VR-GL

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

II. An

Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks, Pasing-Obermenzing

Direktorium-Dokumentationsstelle

Direktorium – HA II/IV

AWM – Büro des Zweiten Werkleiters

AWM – MV

z.K.

Am _____

I.A.

Frau Wild-Rittner